

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 257/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. September 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte den monatlichen Wert des Rechts des Klägers auf Altersrente ua unter Berücksichtigung der Zeit vom 1. Mai 1956 bis 30. April 1959 als Beitragszeit festzustellen hat.
- 2 Der Kläger war ab 1. März 1955 in Leningrad in einem physikalisch-technischen Institut tätig. Ab 1. Mai 1956 wurde er für drei Jahre in eine "Aspirantur des Instituts versetzt". Danach war er wieder als Laborant bzw wissenschaftlicher Assistent tätig. Von 1968 bis 1990 arbeitete er in der DDR als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften.
- 3 Die Beklagte hatte dem Kläger ab 1. Mai 1994 das Recht auf Altersrente zuerkannt (Bescheid vom 4. Mai 1994). Bei der Feststellung des monatlichen Werts dieses Rechts hatte sie nicht die Beschäftigungszeiten des Klägers in der ehemaligen UdSSR vom 1. März 1955 bis 12. Februar 1968 berücksichtigt. Mit seinem Widerspruch, auch diese Zeiten bei der Wertfeststellung einzustellen, hatte der Kläger keinen Erfolg gehabt (Widerspruchsbescheid vom 21. November 1994). Das Sozialgericht (SG) hatte die Beklagte verurteilt, "die Beschäftigungszeit des Klägers in der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 1. März 1955 bis 12. Februar 1968 aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende weitere Anerkennung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 18. Dezember 1992 rentenrechtlich anzuerkennen" (Urteil vom 30. Oktober 1995). Das Landessozialgericht (LSG) hatte auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 28. Mai 1997). Das Bundessozialgericht hatte das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen (Urteil vom 29. September 1998).
- 4 Im Bescheid vom 3. Dezember 1998 nahm die Beklagte eine Neufeststellung des Rentenwerts vor. Hierbei berücksichtigte sie die Zeit vom 1. Mai 1959 bis 12. Februar 1968 als gleichgestellte Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz, nicht jedoch die Zeit der Aspirantur vom 1. Mai 1956 bis 30. April 1959. Mit seinem Begehren, auch diese Zeiten bei der Wertfeststellung des Rentenrechts zu berücksichtigen, hatte der Kläger im Widerspruchs-Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 12. März 1999, Urteil des SG vom 6. Dezember 2002, Urteil des LSG vom 19. September 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Der Kläger macht zum einen geltend, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG verletzt, indem es seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, Prof. Dr. A. als Zeugen zu den vom SG formulierten Beweisfragen zu hören, nicht gefolgt sei.
- 7 a) Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, der entweder in der Sitzungsniederschrift des LSG protokolliert oder vom LSG im Urteil benannt worden ist. Einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag hat der Kläger nicht gestellt.
- 8 Er bezieht sich auf einen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 2. Juni 2004 gestellten Antrag. Dieser Antrag wird im Übrigen auch vom LSG im angefochtenen Urteil vom 19. September 2005 benannt, das ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Danach hat der Kläger wörtlich beantragt, "Herrn A. (Bl. 64 der Gerichtsakte) als Zeugen zu den vom Sozialgericht formulierten Beweisfragen zu hören". Aus der Bezugnahme auf die Blattziffer der Gerichtsakte ergibt sich, dass der Kläger sich auf die Fragen bezogen hat, die das SG in einem Schreiben vom 30. November 2001 an den Vizepräsidenten der Russischen Akademie der Wissenschaften, Herrn A., gestellt hatte. In diesem Schreiben hatte das SG sieben Fragen formuliert. Die bloße Bezugnahme auf dieses Schreiben und die dort formulierten Fragen genügt nicht den Anforderungen, die an einen Beweisantrag zu stellen sind.
- 9 Nach § 373 ZPO wird der Zeugenbeweis durch Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten. Der Zeuge hat nicht Fragen zu beantworten (dies wäre Aufgabe eines Sachverständigen), sondern sich über Tatsachen zu äußern. Der Kläger hätte somit in seinem Antrag die Tatsachen benennen müssen, zu denen der Zeuge vernommen werden sollte. Da dies nicht erfolgt ist, genügt der Antrag nicht den Anforderungen des § 373 ZPO.
- 10 b) Aber selbst wenn unterstellt wird, der Kläger habe einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag gestellt, hat er den Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 11 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Dass diese Voraussetzung erfüllt sein könnte, hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 12 Nach seinem Vorbringen ist zB das LSG dem Beweisantrag nicht gefolgt, weil der - in Russland wohnende - Zeuge, der eine schriftliche Anfrage unbeantwortet gelassen habe, für deutsche Gerichte nicht erreichbar gewesen sei. Warum diese Begründung nicht "hinreichend" sein könnte, hat der Kläger nicht dargetan. Er selbst behauptet nicht, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation ein Rechtshilfeabkommen besteht, sodass das LSG ein Rechtshilfeersuchen mit der Bitte um Vernehmung des Zeugen an die zuständige russische Stelle hätte richten können. Soweit er beanstandet, das LSG habe die Möglichkeit eines "Rechtshilfeersuchens" (gemeint wohl "Amtshilfeersuchen") an das Auswärtige Amt bzw an die Deutsche Botschaft (in Russland) nicht einmal in Erwägung gezogen, hätte er darlegen müssen, dass diese Stellen befugt gewesen wären, einen russischen Staatsangehörigen zu einer Beweisaufnahme vorzuladen und zu vernehmen, also entsprechende hoheitliche Maßnahmen auf russischem Territorium vorzunehmen. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 13 2. Zum anderen macht der Kläger als Verfahrensmangel geltend, das LSG sei verpflichtet gewesen, "weitere Beweise" einzuholen.
- 14 Mit diesem Vorbringen genügt der Kläger schon deshalb nicht seiner Bezeichnungspflicht, weil er sich insoweit auf keinen von ihm vor dem LSG gestellten bzw im Urteil des LSG benannten und den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag bezogen hat.
- 15 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

